

Für den Erhalt des Völkerrechts als Friedensordnung — Das imperium americanum ist keine Friedensordnung

Historische Grundlagen der Implementierung und beginnende Aushöhlung des Völkerrechts

In den letzten Jahren erleben wir eine zunehmende Militarisierung der Außenpolitik. Sie hat bereits zu einer ernsthaften Gefährdung der auf dem Gewaltverbot und der souveränen Gleichheit aller Staaten basierenden Völkerrechtsordnung geführt. Dabei ist diese Ordnung erst im Ergebnis des Sieges der Antihitlerkoalition im zweiten Weltkrieg entstanden und zwar, wie alles Völkerrecht, durch Übereinkunft der Staaten. In der Charta der Organisation der Vereinten Nationen wurden zum ersten Mal in der Geschichte so grundlegende Rechtsprinzipien wie die souveräne Gleichheit aller Staaten, das Selbstbestimmungsrecht der Völker, das Verbot der Drohung mit und der Anwendung von Gewalt sowie die Pflicht zur friedlichen internationalen Zusammenarbeit und Streitbeilegung als Basis einer internationalen Friedensordnung vereinbart. Noch unter dem unmittelbaren Eindruck der brutalen menschenvernichtenden Gewalt, mit der die deutschen Faschisten im Zweiten Weltkrieg versucht hatten, ihre Vorstellungen von der Neuordnung Europas und die Weltherrschaft durchzusetzen, war man entschlossen sicherzustellen, dass zukünftig nicht mehr die Gewalt der Mächtigen, sondern das Recht die Beziehungen zwischen gleichberechtigten Staaten bestimmen und den Frieden gewährleisten sollte. So entstanden unter dem starken Einfluss der USA am Ende des Krieges zwei Institutionen, die für die zukünftige Entwicklung richtungweisend sein sollten: das Nürnberger Tribunal zur Aburteilung der Hauptkriegsverbrecher und die Organisation der Vereinten Nationen als Instrument zur kollektiven Friedenssicherung. Das markiert einen Fortschritt in der politischen Organisation unserer Zivilisation von historischer Dimension. Völkerrecht war nicht mehr auf die „zivilisierten Staaten“ beschränkt. Es sollte universell gelten und auf dem Selbstbestimmungsrecht der Völker ruhen. Das Recht zum Kriege wurde nicht nur als Kriterium der Souveränität des Staates verbannt, es wurde der Krieg als Mittel der nationalen Politik verboten und eine Organisation aller Staaten zur kollektiven Friedenssicherung konzipiert, eine internationale Rechtsordnung geschaffen, in der auch Individuen für internationale Verbrechen verantwortlich gemacht werden sollten.

Die Zunahme der Völkerrechtssubjekte, das schnelle Wachstum und die Vielfältigkeit in den Beziehungen zwischen den Staaten und Völkern, das Erfassen völlig neuer Gebiete und Gegenstände, das alles erforderte ein umfängliches Regelwerk, um ein friedliches Zusammenleben zu ermöglichen und zu organisieren. Das konnte sich nur auf der Grundlage eines klaren Systems grundlegender zwingender Normen entfalten, wie es in der UN-Charta vorgegeben war. Schließlich ist es in den internationalen Beziehungen nicht anders als im Straßenverkehr: Je dichter und komplizierter der Verkehr, desto notwendiger ist eine für alle geltende Straßenverkehrsordnung und ihre Durchsetzung, um den Verkehr flüssig zu halten und die Gleichberechtigung ihrer Teilnehmer zu gewährleisten. Das UNO-System – das 1945 unter Federführung der USA zustande kam – hat trotz des „Kalten Krieges“ und der dadurch bedingten Einschränkungen diese Funktion weitgehend erfüllt, die Vereinbarung umfangreicher völkerrechtlicher Verträge und internationaler Organisationen befördert. Dabei war in dieser Zeit der Sicherheitsrat infolge des Vetorechts der ständigen Mitglieder über weite Strecken nicht voll arbeitsfähig.

Das Verschwinden der sozialistischen Staaten Europas, „das Ende des „Kalten Krieges“ wurde in Amerika als Triumph der bewaffneten Reaktion gefeiert, als ein Höhepunkt, der das „Ende der Geschichte“ durch den globalen Sieg des amerikanischen Ethos markierte. In Europa beruhte der Jubel weit mehr auf der Hoffnung, dass das im „Kalten Krieg“ verschwendete halbe Jahrhundert der Feindseligkeiten und der Logik der gegenseitigen Abschreckung ... nun endlich zu einem Ende gekommen waren.“ Der Hinweis auf diese unter-

schiedliche Reaktion stammt von den britischen Autoren Ziauddin Sardar und Merryl Wyn Daviesⁱ. Dieser Unterschied, der aus grundlegend verschiedenen außenpolitischen Konzeptionen resultiert, ist in Europa wenig beachtet worden. Allgemein bestand die Hoffnung, dass mit dem Wegfall der Systemkonfrontation die Friedensordnung der UNO-Charta nunmehr effektiver funktionieren könnte. Insbesondere wurde erwartet, dass der Sicherheitsrat frei von boykottierenden Vetos wirksam seine friedenssichernde Aufgabe wahrnehmen wird.

Die Sicherheitsratsresolution 678 (1990) ermöglichte erstmals mit den Stimmen aller ständigen Mitglieder die Anwendung militärischer Gewalt im Rahmen der UNO. Sie legitimierte den Krieg gegen den Irak zum Zwecke der Befreiung Kuwaits von der irakischen Okkupation. Dass sie aber entgegen den Bestimmungen der Charta die Kontrolle über den Einsatz militärischer Mittel aus der Hand gab und den USA überließ, wurde geflissentlich übersehen. [George] Bush sen. sprach von einer „Neuen Weltordnung“. Es war die Illusion verbreitet, dass nunmehr das UN-System voll funktionsfähig sei und den internationalen Frieden sichern könne.

In dieser „Aufbruchstimmung“ legte Boutros Ghali, der damalige Generalsekretär der UN, seine im Auftrag des Sicherheitsrates angefertigte „Agenda für den Frieden“ vorⁱⁱ. Sie stellte darauf ab, die friedenserhaltenden Aktivitäten der UNO u. a. durch Erweiterung der präventiven Diplomatie und die Bereitstellung von UNO-Truppen zu stärken. Wir haben noch gut in Erinnerung, dass Boutros Ghali damit am Widerstand der USA-Politik scheiterte und gehen musste. Völlig isoliert, verhinderten die USA mit ihrem Veto im Sicherheitsrat mit 1 gegen 14 Stimmen in mehreren Abstimmungen seine Wiederwahl als Generalsekretär und setzten die Wahl von Kofi Annan durch.

1997 veröffentlichte Zbigeniew Brzezinski sein Buch „Die einzige Weltmacht“ mit dem bezeichnenden Untertitel „Amerikas Strategie der Vorherrschaft“ⁱⁱⁱ. Er beschrieb, wie und warum durch die einzige Weltmacht das Gefüge des geltenden Völkerrechts systematisch durch eine imperiale Ordnung ersetzt wird. In den letzten zwölf Jahren sind alle Illusionen über die „Neue Weltordnung“ gründlich zerstört worden. Zahlreiche Kriege haben Millionen Opfer gefordert, neue Konflikte sind entstanden, alte wieder aufgebrochen. Die UNO war nicht in der Lage, ihr Gewaltmonopol durchzusetzen. Sie wurde weitgehend von den USA boykottiert oder als Deckmantel für die Durchsetzung der USA-Politik missbraucht. Die auf Hegemonie orientierte unilateralistische Politik der USA handelt nach dem Grundsatz. Damit ist für die USA die UNO nur noch dann relevant, wenn sie ihnen nützlich erscheint, ansonsten sind sie erklärtermaßen auch bereit, ohne oder gegen die UNO zu agieren.

Zu Zeiten des „Kalten Krieges“ war man beiderseits bemüht, direkte militärische Konfrontationen zu vermeiden, den status quo möglichst im Gleichgewicht zu halten und Konflikte oder potentielle Gefahren durch Übereinkommen und Regeln zu lösen oder abzuwenden. In den letzten Jahren aber haben die USA das Streben nach multilateralen Lösungen durch hegemoniale Politik, d.h. Alleingänge, Druck, Intervention mit ökonomischen oder auch militärischen Mitteln ersetzt. Wer nicht mitmacht, wird als Feind betrachtet. Es wurde offensichtlich, dass die USA die Weltanschauung ihrer Westernfilme „als politische Einstellung bei internationalen Angelegenheiten globalisierten ... und die Doktrin in die Tat umsetzten, dass in der Außenpolitik Gewalt das erste und einzige Mittel einer zuverlässigen Konfliktlösung ist.“^{iv} Eine solche Politik ist gegebenenfalls bereit, sich über bestehende Regeln hinwegzusetzen. Sie empfindet die Schaffung neuer Regeln, die auf der Grundlage der Gleichberechtigung der Staaten durch Vereinbarung entstehen und die friedliche Zusammenarbeit der Völker sichern, als überflüssig und störend.

„Krieg gegen Terrorismus“ setzt Völkerrecht außer Kraft: Die heutige Situation

Inzwischen haben wir zwölf Jahre Missbrauch des Embargos gegen den Irak erlebt, über Jahre wurde völkerrechtswidrig irakisches Territorium bombardiert, es wurden angebliche Vergeltungsschläge gegen Tunesien und Afghanistan geführt, die brutal die territoriale Integrität dieser Staaten verletzen. Wir sind Zeugen des blutigen israelisch/palästinensischen Konflikts, der praktisch seit 1948 andauert, ohne dass die UNO, die USA oder Europa der

Gewaltspirale ein Ende setzen. Wir haben von der UNO nicht legitimierte Kriege, d. h. Aggressionskriege, gegen Jugoslawien, Afghanistan und den Irak hinter uns und wissen, dass sie alle mit Hilfe einer verlogenen Medienkampagne vorbereitet und fernsehwirksam dargestellt wurden. Das zielte nicht nur darauf ab, die völkerrechtswidrigen Kriege zu rechtfertigen. Auf diese Weise sollte zugleich die uneingeschränkte Geltung des völkerrechtlichen Gewaltverbots untergraben, zukünftige präventive Militäraktionen von Eingreiftruppen ideologisch vorbereitet und die Menschen darauf orientiert werden, dass nunmehr von starker Hand Ordnung geschaffen wird.

Nicht zu Unrecht wurde der USA-Krieg gegen den Irak auch als Krieg gegen das Völkerrecht bezeichnet. ^v Was als „Krieg gegen den Terrorismus“ ausgegeben wird, ist weder Krieg im völkerrechtlichen Sinne noch Polizeiaktion. Es droht sowohl die souveräne Gleichheit der Staaten als auch grundlegende Menschenrechte zu untergraben. Dieser „Krieg gegen den Terrorismus“ entzieht sich den internationalen Regeln des Völkerrechts, insbesondere auch dem humanitären Völkerrecht ebenso wie den innerstaatlichen Regeln des Polizeirechts, eines fairen Prozesses und humaner Strafverfolgung. Er verletzt allgemein anerkannte Menschenrechte, die heute in weltweiten Konventionen als elementare Werte unserer Zivilisation fixiert sind.

Die Bush-Administration ruft zum „Krieg gegen den Terrorismus“ oder gegen „Schurkenstaaten“ auf, als gäbe es zur Abwehr oder Verfolgung von Verbrechen oder Völkerrechtsverletzungen keine Regeln. ^{vi} Für sie ist der Feind im Krieg gegen das Böse ein, der nicht als Rechtssubjekt einer gemeinsamen Rechtsordnung anerkannt und behandelt wird, sondern als „Ungeziefer“ oder „Müll“ unschädlich gemacht werden muss. Zu seiner Vernichtung sind alle Mittel Recht ^{vii}. Eine solche Konzeption ist prinzipiell rechts nihilistisch. Sie negiert das Gewaltverbot ebenso wie das Prinzip der souveränen Gleichheit aller Staaten und das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Sie führt notwendig zur Missachtung des humanitären Völkerrechts wie der Menschenrechte. Sie ist, wie R. Merkel schreibt, Ausdruck eines „Größenwahns, der aus der singulären Position seiner Gewaltmittel ohne weiteres ein singuläres Recht ableitet: sich an die fundamentalen Normen des Rechts und der politischen Ethik nicht gebunden zu fühlen.“ ^{viii} Sie setzt an die Stelle einer auf Gleichberechtigung beruhenden Rechtsordnung eine Hegemonialordnung.

Die UNO vor dem Karren der USA

Wenn die Kriege gegen Jugoslawien, Afghanistan und den Irak schwere Völkerrechtsverletzungen darstellen, gewinnt natürlich die Haltung der UNO zu diesen Kriegen besondere Bedeutung. Die UN hat sich zwar in allen drei Kriegen trotz erheblichen Drucks der USA nicht vor den Karren der Bush-Administration spannen lassen. Sie hat regelmäßig dem Drängen der USA auf eine Legitimation der Kriege widerstanden, konnte sie jedoch nicht verhindern. Nach Beendigung der völkerrechtswidrigen Kriege ist die UNO einfach zur Tagesordnung übergegangen, als hätte die Führung eines völkerrechtswidrigen Krieges keinerlei Konsequenzen. Die USA und ihre jeweiligen Verbündeten wurden weder für die Entfesselung des Krieges noch für einzelne Kriegsverbrechen verantwortlich gemacht. Tatsächlich hat die UNO ohne Kommentar die durch den Krieg geschaffene Lage zur Kenntnis genommen, die Macht der Besatzungsmächte und das von ihnen geschaffene Regime anerkannt und sich für den Aufbau der Protektorate und humanitäre Hilfe einspannen lassen. Das geschah nach dem NATO-Krieg gegen Jugoslawien mit der Sicherheitsratsresolution 1244 (1999).

Nach dem Krieg gegen Afghanistan erlebten wir Gleiches mit der Bonner Konferenz im Dezember 2001 und der Resolution 1386 (2001). Durch sie wurde die sogenannte ISAF geschaffen, die dem Schutz des Regimes in Kabul dient, während gleichzeitig die USA, übrigens bis Mitte Oktober noch immer mit Beteiligung deutscher Spezialeinheiten (KSK), im Lande weiter Krieg führen. Neuerdings haben die USA über die NATO – ohne UN-Mandat oder Kritik – sogar das Kommando über die ISAF in Afghanistan übernommen. Damit liegt das Kommando über die kriegführende Kampftruppe und die UNO-Schutztruppe in einer Hand. Es ist schon erstaunlich, dass die UNO zulässt, dass eine kriegführende Partei

gleichzeitig Kontingente für eine UNO-Schutztruppe stellt, dass UNO-Truppen sogar dem Kommando einer kriegführenden Macht unterstellt werden.

Auch im Irak hat die UNO bereits mit der Sicherheitsratsresolution 1483 die Herrschaft der USA und ihrer Verbündeten ungeachtet der Völkerrechtswidrigkeit des Krieges anerkannt. In der Resolution findet sich kein Wort darüber, dass es für den Krieg kein UNO-Mandat gab, dass die USA für den angerichteten Schaden aufkommen und die Opfer entschädigen müssen. Stattdessen wird akzeptiert, dass der militärische Oberbefehl, die Kontrolle über die Ökonomie und die politische Entwicklung bei den USA liegt. Die Rolle der UNO bleibt auf humanitäre Hilfe beim Wiederaufbau Iraks beschränkt. Unter Berufung auf anwendbares Völkerrecht werden in der Resolution die USA und ihre Verbündeten ohne Einschränkung als Besatzungsmächte anerkannt, und als „Behörde“ bezeichnet, wobei ausdrücklich auf die einheitliche Führung durch die USA Bezug genommen wird. Angesichts dessen, was täglich über das US-Besatzungsregime in Irak berichtet wird, klingt es aber fast wie Hohn, wenn in der Resolution nicht etwa die USA und ihre Verbündeten, sondern alle Beteiligten aufgefordert werden, „ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere auch nach den Genfer Abkommen von 1949 und der Haager Landkriegsordnung von 1907 voll einzuhalten.“ Der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs ist nicht einmal ermächtigt, die Einhaltung wenigstens dieser Regeln zu kontrollieren und darüber zu berichten. Seine Aufgabe beschränkt sich darauf, „die Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Zuge der [sic!] im Irak zu koordinieren.“ Obgleich die USA ihre Pflichten als Besatzungsmacht im Irak gröblich verletzen, wird das weder in dieser noch in der neuen Resolution des Sicherheitsrates, der Res. 1511 vom 16. Oktober 2003 gerügt. Diese Resolution autorisiert die Aufstellung einer UNO-Schutztruppe unter dem Kommando der USA. Statt die Einhaltung des Völkerrechts durch die Besatzungsmacht zu fordern und zu kontrollieren, um die Souveränität des irakischen Volkes wiederherzustellen, wird eine UNO-Truppe aufgestellt, die die Besatzungsmacht entlasten und vor Angriffen der irakischen Bevölkerung schützen soll. Die UNO gibt sich damit dazu her, jede Kampfhandlung gegen die Besatzungsmacht als Terrorakt zu diffamieren, den Widerstand des irakischen Volkes gegen die Kolonialisierung als von den USA abhängiges Protektorat zu brechen. Das kann auf die Dauer nicht gut gehen.

Zwar wollten die meisten Staaten, die für diese Resolutionen stimmten, zweifellos nicht noch nachträglich die USA-Kriege rechtfertigen und in den betreffenden Resolutionen wird auch sorgfältig vermieden, direkt auf den vorausgegangenen Krieg Bezug zu nehmen. Aber indem die UNO ohne Verurteilung die durch die Kriege geschaffene Lage hinnimmt, beugt sie sich der Gewalt des Faktischen. Es ist nicht zu verkennen, dass damit sowohl ihre Autorität als auch die Wirksamkeit des Völkerrechts schwer beschädigt werden.

Der israelisch/palästinensische Konflikt ist ein anschauliches Beispiel dafür, dass selbst die Umsetzung verbindlicher Beschlüsse, nämlich von Resolutionen des Sicherheitsrates unterbleibt, weil sie den machtpolitischen Interessen eines seiner mächtigen Mitglieder zuwiderlaufen. In der Systemkonfrontation des Kalten Krieges galt dies gleichermaßen für die Sowjetunion wie die Vereinigten Staaten, heute sind es nahezu ausschließlich die USA, die effektive Aktionen der UNO verhindern oder durch Ignorieren UNO-Resolutionen wirkungslos werden lassen. Die EU-Staaten haben noch vor dem Irak-Krieg erklärt, dass sie entschlossen seien, „für Frieden und Stabilität in der Region und für eine anständige Zukunft aller ihrer Völker zusammenzuarbeiten.“ Aber sie werden nicht aktiv. Dabei gibt es genügend UNO-Resolutionen auf die sie sich stützen könnten. Das betrifft sowohl einen allgemeinen Waffenstillstand zwischen den Konfliktparteien Israel und Palästinenser, die Rückgabe der besetzten Gebiete, die Aufgabe der kolonialen Siedlungspolitik wie die Beendigung terroristischer Akte und die Abrüstung. So wurde z.B. schon in der Resolution 687 (1991) am Ende des ersten Krieges gegen den Irak nicht nur die Beseitigung irakischer Massenvernichtungswaffen gefordert, sondern ausdrücklich festgestellt, dass „von den Massenvernichtungswaffen im Nahen Osten eine Gefahr für Frieden und Sicherheit ausgeht“, und dass es notwendig sei, „dahin zu arbeiten, im Nahen Osten eine Zone frei von Massenvernichtungswaffen zu schaffen.“ Eine Forderung, die keineswegs nur an den Irak gerichtet war. Sie wurde in der Resolution 1284 (1999) ausdrücklich wiederholt und bleibt aktuell, auch und gerade wenn man im Irak keine Massenvernichtungswaffen mehr ge-

funden hat. Es gäbe nunmehr allen Grund, bei den Bemühungen um die Befriedung des israelisch/palästinensischen Konfliktes die israelischen Massenvernichtungswaffen in das Abrüstungsprogramm für die Region einzubeziehen und damit einen wichtigen Schritt zur Sicherung des Friedens in der Region zu tun. Kofi Annan hat in seiner Eröffnungsrede zur diesjährigen [2004] Generalversammlung nachdrücklich auf diese Notwendigkeit hingewiesen, indem er betonte: „Massenvernichtungswaffen bedrohen nicht allein den Westen oder den Norden“. Damit ist aber auch schon die Hilflosigkeit der UN angesichts einer je nach Interessenlage höchst unterschiedlich gewährten „Erlaubnis“ zum Besitz solcher Waffen ersichtlich: Besitzen sogenannte „Schurkenstaaten“ ein solches Waffenpotential oder streben sie danach, so kann dies als Vorwand für ein einseitiges „präventives“ militärisches Vorgehen gegen sie missbraucht werden.

Mit dem Begriff „Krieg gegen den Terrorismus“ wird der Unterschied zwischen strafrechtlicher Verfolgung von Verbrechen einzelner Personen oder Gruppen und völkerrechtlichen Sanktionen gegen Staaten wegen Verletzung völkerrechtlicher Verpflichtungen bewusst verwischt. Das kann nicht die Rechtssicherheit erhöhen, sondern nur Willkür befördern und die *rule of law* schwächen, im Völkerrecht wie im innerstaatlichen Recht.

Der Logik von den „Tatsachen“ Alternativen entgegensetzen!

Die Angriffe auf das Gewaltverbot und andere grundlegende Normen des Völkerrechts schaffen kein neues Recht. Sie dienen nicht der Anpassung veralteter Normen sondern belegen, dass wir Zeugen eines Rückfalls in imperiale Zeiten sind, in denen das Recht des Stärkeren galt. Da war das Recht zum Krieg noch Kriterium der Souveränität und die militärische Vormachtstellung einiger Staaten, die Vasallen- und Tributpflicht schwacher Staaten sowie zahlreiche Protektorsverhältnisse wurden gerechtfertigt. Trotzdem wird dieser Rückfall vielfach als alternativlos dargestellt, als logische Folge der Globalisierung. Es wird empfohlen zu begreifen, dass die amerikanische Vormachtstellung nicht nur das militärische und ökonomische Kräfteverhältnis widerspiegelt, sondern unter den gegebenen Bedingungen auch die beste Form der Konfliktverhinderung bzw. -regulierung sei. Die ersetze gewissermaßen das überholte, schwächliche Völkerrecht durch eine neue hegemoniale Ordnung.

Dass die Anerkennung und Unterordnung unter den amerikanischen Führungsanspruch jedoch nichts mit internationaler Rechtssicherheit und Konfliktlösung zu tun hat, demonstriert gerade die Bush-Administration mit ihrer gesamten Außenpolitik.

Die USA, die einst an der Spitze der Bewegung für eine internationale Justiz und für die *rule of law* in den internationalen Beziehungen standen, haben sich schon 1987 der ständigen Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofes der UNO in Den Haag entzogen, weil sie wegen ihrer militärischen Intervention gegen Nikaragua verurteilt wurden. Neuerlich wehren sie sich vehement gegen die Etablierung eines Internationalen Strafgerichtshofes, nachdem sie seine Schaffung nicht verhindern konnten. Im Bereich der internationalen Zusammenarbeit sind es heute die USA, die umfassende Regelungen und die Schaffung effektiver Institutionen hindern. Bis heute halten sie Vorbehalte gegen den Pakt für politische und Bürgerrechte aufrecht, die seine unmittelbare Anwendung in den USA ausschließen. Den Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte haben sie erst gar nicht ratifiziert, ebenso die Konvention über die Rechte des Kindes. Sie verletzen die III. Genfer Rot-Kreuzkonvention mit ihrer Käfighaltung von Gefangenen in Guantanamo. Die Ergänzungsprotokolle zu den Genfer Konventionen haben sie bis heute nicht ratifiziert. Sie haben das Verbot biologischer Waffen mit der Entwicklung neuer Milzbrandkulturen verletzt und die Vereinbarung eines effektiven Kontrollmechanismus gegen biologische Waffen verhindert. Sie beschneiden den gültigen Kontrollmechanismus der Chemiewaffenkonvention, haben das Landminenverbot und den Atomteststoppvertrag nicht ratifiziert. Sie haben den ABM-Vertrag mit Russland gekündigt und sind dabei, neue Kernwaffen zu entwickeln, was eine Verletzung des Vertrages über das Verbot der Weiterverbreitung von Kernwaffen bedeutet. Zugleich bedrohen sie jedes Land, das ihrer Meinung nach den Vertrag verletzt, mit militärischer Intervention, einschließlich der Anwendung von Kernwaffen. Im Zusammenhang mit

dem „Krieg gegen den Terrorismus“ haben sie für sich das Gewaltverbot der UNO-Charta außer Kraft gesetzt und bedrohen nunmehr jedes Land, das sich nicht ihrer Politik beugt, mit militärischen Präventivschlägen. Dies ist wahrlich eine bedrohliche Bilanz.

Wir sollten uns darüber klar werden, dass damit an die Stelle einer Völkerrechtsordnung zwischen gleichberechtigten souveränen Staaten eine neo-feudale Vasallenordnung gesetzt wird. Sie ist die politische Verfassung des internationalen Neoliberalismus. Ihre Funktion ist nicht die Sicherung des Friedens zwischen den Völkern. Sie dient der Gewährleistung stabiler Marktverhältnisse, die die Erzielung von Maximalprofiten sichern, auch wenn die Menschheit daran zugrunde geht. Aus eben diesem Grunde wird sie auch keinen Bestand haben, weil sich die Völker nicht ewig dem Diktat des Weltmarktes fügen. Sie werden auf Dauer ebenso wenig wie die Natur Raubbau ohne Widerstand über sich ergehen lassen. Die USA sind zwar stark und mächtig, aber schon jetzt wird deutlich und zwar nicht nur in Afghanistan und dem Irak, wie sehr sie sich irren, wenn sie glauben, auf lange Sicht als Alleinherrscher bestehen und freie Staaten und Völker zu Vasallen machen zu können.

Man kann heute nicht sagen, wann und wie diese imperiale Politik der Bush-Administration wirksam aufgehalten wird, aber sie muss aufgehalten werden, wenn die menschliche Zivilisation überleben soll. 190 Staaten und Hunderte Völker können in Freiheit nur in einer Friedensordnung zusammenleben, die auf der Gleichheit aller aufbaut und klare Regeln für die internationale Kooperation und Konfliktregulierung entwickelt. ^{ix} Das Modell einer dafür möglichen Organisationsform gibt es mit der UNO seit langem. Trotz all ihrer Mängel und Unzulänglichkeiten, hat sie in den 50 Jahren des „Kalten Krieges“ ihre Überlebensfähigkeit bewiesen. Sie verdient, erhalten zu werden.

Das UNO-System hat zwar trotz des „Kalten Krieges“ und der dadurch bedingten Einschränkungen immerhin seine Funktion als Zentrum friedlicher internationaler Zusammenarbeit gleichberechtigter Staaten erfüllt. Aber unter den gegenwärtigen Bedingungen ist es dazu kaum noch in der Lage. Es ist höchste Zeit, dass das Gewaltverbot von allen Staaten respektiert und gegenüber allen Staaten durchgesetzt wird, dass die präventiven Mechanismen zur friedlichen Streitbeilegung systematisch ausgebaut und von allen Staaten angewandt werden, der internationale Waffenhandel unterbunden und in absehbarer Zeit der uneingeschränkten Macht des Marktes klare Grenzen gesetzt werden. Das wird nur mit Hilfe einer breiten und starken Friedensbewegung und zusammen mit einer USA-Administration gehen, die bereit ist, zurück auf den Weg nach vorn, zur friedlichen internationalen Kooperation zu gehen. Und ich bin mit Reinhard Merkel davon überzeugt: „Es gibt etwas, das schon heute stärker ist als die amerikanische Regierung – das ist Amerika. Dieses Land ist in der Quantität und Qualität seiner Eliten zu stark, zu vital, zu klug, zu demokratisch, um sich auf Dauer von einer geistig mediokren Administration in eine Frontstellung gegen den Rest der Welt zwingen zu lassen. Irgendwann nach diesem Krieg wird es über die Wahrnehmung einer Diskrepanz zwischen dem Übermaß seiner Gewaltmittel und dem Untermaß ihrer heutigen Beherrscher erschrecken – und seine Regierung zur Kurskorrektur zwingen oder abwählen. Bis dahin heißt das moralische wie das politische Gebot für Europa, solidarisch zu sein mit dem besseren Amerika ...“

Anmerkung der Redaktion: Der Artikel ist ein gekürzter und bearbeiteter Nachdruck aus: Weißenseer Blätter 3 /4 (2003), S.36-48.

- i Vgl. Die Last des amerikanischen Helden in ND vom 9/10. 8. 2003, S. 18.
- ii Vgl. UN Doc. A/47/277 bzw. S/24111, 17. Juni 1992.
- iii Zbigniew Brzezinski, Die einzige Weltmacht, Amerikas Strategie der Vorherrschaft, 5. Aufl. Fischer Taschenbuch Verlag, Berlin 1997.
- iv Ziauddin Sadaq/Merryl Wyn Davies, a.a.O.
- v Vgl. H. Moshagen, Krieg gegen das Völkerrecht, in: D. Lutz/H.J. Gießmann (Hrsg.), Die Stärke des Rechts gegen das Recht des Stärkeren, Baden-Baden 2003, S. 84 f.
- vi Vgl. M. Kotzur, "Krieg gegen den Terrorismus" – politische Rhetorik oder neue Konturen des "Kriegsbegriffs" im Völkerrecht ?, in: 40 Archiv des Völkerrechts 2002, S. 454 – 479.
- vii Vgl. St. Oeter, Terrorismus und Menschenrechte, in: 40 Archiv des Völkerrechts 2002, S. 422-453 (S. 423).
- viii Vgl. Merkel, a.a.O.
- ix "Ein komplexes System lässt sich (...) anders als mit der zwanglos zivilisierenden Macht seiner Friedensschutznormen, seines prinzipiellen Gewaltverbots, weder kontrollieren noch stabil halten." Merkel a.a. O.